

AMTSBLATT DER  STADT XANTEN  
- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2007/24

Xanten, 11.07.2007

21. Jahrgang

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung „Xantener Südsee – Bereich B - Hagelkreuzstraße“	2 – 4
Bekanntmachung der Genehmigung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Xanten „Xantener Südsee – Bereich B - Hagelkreuzstraße“	4 - 6

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Sparkasse am Niederrhein, Salmstr. 17; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Sparkasse am Niederrhein, Marienbaumer Str. 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung „Xantener Südsee – Bereich B – Hagelkreuzstraße“**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.05.2007 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße, ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 6, Nr. 267 tlw., Nr. 352 tlw. und Nr. 353 tlw. sowie Gemarkung Wardt, Flur 15, Flurstück 564 tlw.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498/SGV NRW 2023), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße, beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße, mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
4. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplanes Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße, kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

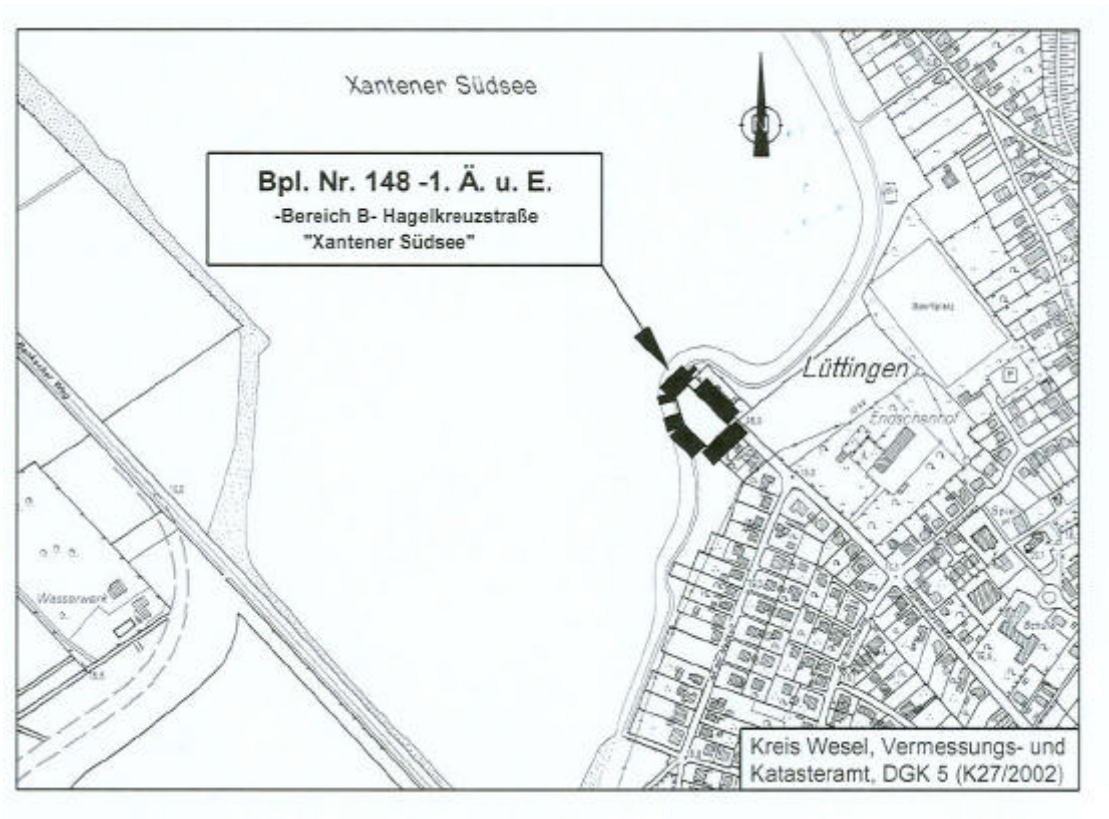
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148, 1. Änderung und Ergänzung, Bereich B - Hagelkreuzstraße in Kraft.

Xanten, 04.07.2007

Strunk  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Xanten „Xantener Südsee – Bereich B – Hagelkreuzstraße“**

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf lautet:

#### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 02.05.2007 beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

- 1. Bereich B – Hagelkreuzstraße**
- 2. Bereich C - Uferfläche**

**Folgende Fläche wird von der Genehmigung ausgenommen:**

Der in der Planunterlage des Teilbereiches C dargestellte Teil der Fläche, die sich aus den Wohnbauflächen im Bereich der nördlichen Fischerstraße sowie Wohnbauflächen im Bereich des angrenzenden, nach § 34 BauGB ausgewiesenen Satzungsgebietes entlang der Fischerstraße zusammensetzt.

Düsseldorf, den 14.06.2007

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 0035.002.001-27Xan-90

Im Auftrag

gez. Rehn                      L.S.  
(Rehn)“

Die Erteilung der Genehmigung der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich B – Hagelkreuzstraße wird hiermit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498/SGV NRW 2023), örtlich öffentlich bekannt gemacht.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich B – Hagelkreuzstraße mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachbereich Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und
3. gemäß § 7 (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 4) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich B – Hagelkreuzstraße – wirksam.

Xanten, 04.07.2007

Strunk  
Bürgermeister

